



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmli Brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

7. Juni 2024

*Zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 24-2415
via AFU-RD*

Geschäft Nr. 24-2494
Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **1. Änderung Sondernutzungsplan Sanierung Brendenbach**
Abschnitt 0.48 km bis 0.53 km (Kiesfang Obermüli bis Haldenstrasse)

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verpflichtet die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen. Damit sollen die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung sichergestellt werden. Mit dem Sondernutzungsplan «Brendenbach Frauenhofplatz bis Kiesfang Obermüli, genehmigt am 29. April 2020» wurde für den Brendenbach im Abschnitt km 0.11 bis km 0.73 der Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) festgelegt. Zwischenzeitlich wurde ersichtlich, dass sich der bauliche Zustand des Gewässers gegenüber dem Auflageprojekt aus dem Jahr 2017 verschlechtert hat und somit ein Wasserbauprojekt im vorliegenden Perimeter erforderlich wird. Die dafür notwendigen baulichen Massnahmen haben Auswirkungen auf den rechtskräftigen Gewässerraum. Der Gewässerraum «Brendenbach Frauenhofplatz bis Kiesfang Obermüli, genehmigt am 29. April 2020» wird im betreffenden Abschnitt angepasst.



Das Mitwirkungsverfahren wurde durchgeführt. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 23. Januar 2023 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 28. Februar bis 29. März 2023. Es sind zwei Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

2.1 Allgemeine Anforderungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 6. Dezember 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Interessen sind nachvollziehbar dokumentiert. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

2.2 Anforderungen Gewässerschutzgesetzgebung

Es wurde festgestellt, dass der Brendenbach im Abschnitt unterhalb der Seilnetzsperr Obermüli bis zur Brücke Haldenstrasse eine starke Erosionstendenz aufweist und sich der bauliche Zustand des Gewässers gegenüber dem Auflageprojekt im Jahr 2017 verschlechtert hatte. Deshalb wird im betroffenen Abschnitt ein Wasserbauprojekt und die Verbreiterung des Gewässerraumes notwendig. Aufgrund des Hochwasserschutzes ist nach Art. 41a Abs. 3 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) eine Erhöhung der Gewässerraumbreite erforderlich.

2.3 Änderung Sondernutzungsplan «Brendenbach Frauenhofplatz bis Kiesfang Obermüli»

In den obigen Ausführungen wird ersichtlich, dass sich die Verhältnisse erheblich geändert haben und somit der rechtmässige Sondernutzungsplan auf das geplante Wasserbauprojekt abzustimmen und anzupassen ist. Die Änderung des Sondernutzungsplans ist zweckmässig und entspricht dem Art. 21 Abs. 2 Raumplanungsgesetz (SR 700; abgekürzt RPG).

2.4 Verfahrenskoordination

Die Planinhalte des Wasserbauprojektes und die Gewässerraumfestlegung sind aufeinander abgestimmt, das Auflageverfahren wurde koordiniert durchgeführt. Die Genehmigung des vorliegenden Erlasses erfolgt gleichzeitig mit der Genehmigung des Wasserbauprojektes (vgl. Geschäft Nr. 24-2415) nach Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG). Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).



2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie